

# BEDINGUNGEN KOMPLETTMONTAGE

## für Vollmontage-Massiv-Decken „VMM/VMM-L“

Vertraglich übernommene Montagen werden von eigenen Kolonnen oder erfahrenen Subunternehmern ausgeführt. Grundlage für die Übernahme der Vollmontage sind nachfolgend aufgeführte Montagebedingungen:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Strom, Wasser und Sanitäreinrichtungen sind bauseits zu stellen.  
Evtl. notwendige Straßensperrungen inkl. deren Beantragung und Beschilderung sind vom Auftraggeber auszuführen.
- 1.2 Die Deckenaufleger müssen zu Beginn der Montage ausreichend erhärtet sein. Die Auflagerflächen sind entsprechend der Zulassung planeben und höhengenaу abzuziehen. DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 4
- 1.3 Die Baustelle muss bis unmittelbar zum Einbauort mit unseren Verlegekränen und den erforderlichen LKW's befahrbar sein. Für ausreichend befestigte Zufahrten hat der Auftraggeber (AG) zu sorgen. Unserer Regelkalkulation liegt der Einsatz eines 40-to-Hydraulikkran zugrunde.  
Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Tragfähigkeit des Untergrundes. Beschädigungen an befestigten Flächen wegen Nichttragfähigkeit des Untergrundes gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.4 Behindernde Freileitungen sind bauseits rechtzeitig frei zu schalten und gegebenenfalls zu entfernen.
- 1.5 Es muss sichergestellt sein, dass die Montage nicht durch andere Unternehmer oder durch sonstige Umstände im Baustellenbereich behindert wird.
- 1.6 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sich während der Montagearbeiten Personen, die nicht zu unserer Firma gehören, nicht im Arbeitsbereich aufhalten.
- 1.7 Die Regeln der Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

### 2. Spezielle Bedingungen

- 2.1 Schutzgerüste, Netze, Anschlagpunkte für Höhensicherungsgeräte und Abdeckungen von Aussparungen sind entsprechend den UVV der Berufsgenossenschaft bauseits anzubringen und über die gesamte Bauzeit vorzuhalten.
- 2.2 Wird der Verlegekran bauseits gestellt oder von uns der Baustellenkran angemietet, muss dieser Kran während der Montagezeit voll zur Verfügung stehen. Wartezeiten infolge anderweitiger Kranarbeit werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 2.3 Maßgeblich für die Ausführung der Montage sind die genehmigten Verlegepläne.
- 2.4 Schalarbeiten am Ringanker und sonstigen planmäßigen Ortbetonstreifen sind bauseits zu erbringen.
- 2.5 Die Armierung für Ringanker und gegebenenfalls für starre Scheibe wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.6 Der Verguss der Deckenplatten wird in der Regel großflächig vorgenommen. Die dadurch entstehende Oberfläche ist nicht für eine Verbundkonstruktion geeignet.  
Sollen nur die Fugen vergossen werden, ist dies gesondert zu vereinbaren.
- 2.7 Beim Vergießen der Fugen ist nicht zu vermeiden, dass die sich darunter befindlichen Decken und Wände durch Betonmilch und Vergussbeton leicht verunreinigt werden.  
Flächenfertige Decken und Wände sind bauseits abzudecken.
- 2.8 Die Abnahme der Decke erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Montage. Etwaige Mängel sind dem Montagemeister sofort anzuzeigen.
- 2.9 Die Nachbehandlung des Deckenvergusses (Feuchthalten) ist bauseits vorzunehmen.
- 2.10 Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß, entsprechend VOB. Grundlage ist wahlweise der Verlegeplan bzw. gemäß Aufmaß am Bau.
- 2.11 Der Montagepreis beinhaltet einmalige An- und Abfahrt.  
Werden mehrere Abschnitte notwendig, ist dies besonders zu berücksichtigen und zu vergüten.
- 2.12 Es wird vorausgesetzt, dass die Deckenplatten ohne Behinderung auf normgerechte Auflager verlegt werden können.  
Montageerschwerisse wie störende Windverbände, Montage auf den Untergurt von Stahlprofilen oder Montage zwischen Stahlträgern sowie Einfädeln über mehrere Stockwerke usw. sind nur dann im Montagepreis enthalten, wenn diese vor der Angebotsabgabe bekannt waren oder als solche in der Auftragsbestätigung beschrieben sind.  
Ansonsten sind Montageerschwerisse gesondert zu vergüten.
- 2.13 Wir setzen voraus, dass die Tragelemente wie Unterzüge, Riegel, Binder usw. für den Lastzustand Montage bemessen sind.  
Zusätzliche Unterstützungen gegen Verdrehen usw. im Montageszustand sind gesondert zu vereinbaren.
- 2.14 Für die Wintermonate gelten zusätzlich unsere Winter-Montage-Bedingungen.